

Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss/ Financial Expert

Prüfungsordnung

Version 4.2

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Prüfungen	1
2.1	Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss“	1
2.1.1	Berufliche Zulassungsvoraussetzungen	1
2.1.2	Persönliche Zulassungsvoraussetzungen	2
2.1.3	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen.....	2
2.2	Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Prüfung „Fachaufsichtsrat Financial Expert“	3
2.2.1	Berufliche Zulassungsvoraussetzungen	3
2.2.2	Persönliche Zulassungsvoraussetzungen	3
2.2.3	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen.....	3
2.3	Umfang und Ablauf der Prüfung	3
2.4	Zugelassene Hilfsmittel	4
2.5	Prüfungsaufsicht.....	4
3	Themenbereiche, Prüfungsfragen und Bewertung	4
4	Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße.....	5
5	Entgelt.....	5
6	Rücktritt von der Prüfung, Nichtteilnahme an der Prüfung und Verschiebung der Prüfung.....	5
7	Bestehen der Prüfung und Bekanntgabe der Ergebnisse, Gültigkeit des Zertifikats... 	6
8	Wiederholung der Prüfung.....	6
9	Einspruch.....	7

1 Einleitung

Mit der Anmeldung zur Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss/Financial Expert“ erkennt der Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Börse AG und diese Prüfungsordnung (Prüfungsordnung) an. Die AGB sowie die Prüfungsordnung sind abrufbar unter www.deutsche-boerse.com/ar-qualifikation.

2 Prüfungen

Die Prüfungen „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss“ und „Fachaufsichtsrat Financial Expert“ sind identisch. Lediglich die berufliche Voraussetzung entscheidet über den Titel des Abschlusses.

2.1 Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss“

2.1.1 Berufliche Zulassungsvoraussetzungen

Die Prüfungskandidaten müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen im Hinblick auf ihre berufliche Qualifikation erfüllen:

1. Mindestens der Abschluss einer Qualifikation, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens¹ (z.B. Abschluss einer Fachhochschule) entspricht, und mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einer Geschäftsleitungsposition oder einer leitenden Position, die direkt an die Geschäftsleitung berichtet, in der er insbesondere Leitungserfahrung erworben hat, wobei
 - o Leitungserfahrung die Wahrnehmung von Anleitungs- und Überwachungsfunktionen sowie die Kompetenz umfasst, getroffene Entscheidungen in Eigenverantwortung umzusetzen. Maßgeblich ist auch, ob der Geschäftsleiter bzw. die Person [der Prüfungskandidat] in leitender Position in ihrer bisherigen Tätigkeit Projekte, Maßnahmen, und Arbeitsabläufe geplant, organisiert, kontrolliert und ihre Befähigung nachgewiesen hat, Mitarbeiter zu leiten sowie Aufgaben zu koordinieren, zu delegieren und zu kontrollieren; und

¹ Vgl. Zuordnung der Qualifikationen des formalen Bildungssystems zu dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR):
Qualifikationssuche unter
www.dqr.de/SiteGlobals/Forms/dqr/de/qualifikationssuche/suche_formular.html?nn=366668

- die Frage, ob die erworbene Leitungserfahrung den vorstehenden Kriterien gemäß als ausreichend angesehen werden kann, konkret anhand der Größe des Unternehmens, der Anzahl der unterstellten Mitarbeiter und der eingeräumten und auch ausgeübten Kompetenzen beurteilt wird. Diese Beurteilung erfolgt immer anhand des konkreten Unternehmens, bezogen auf das allgemeine Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist.
- 2. Mindestens eine Berufsausbildung, die dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (z.B. Kaufmann für Versicherungen und Finanzen) entspricht, und mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einer Geschäftsleitungsposition oder einer leitenden Position, die direkt an die Geschäftsleitung berichtet, in der er insbesondere Leitungserfahrung gemäß 2.1.1.1 erworben hat.
- 3. Mindestens 3-jährige Tätigkeit als Aufsichtsrat oder mindestens 3-jährige Tätigkeit als Beirat in einem Unternehmen im Sinne von §267 Absatz 2 HGB oder
- 4. mindestens 8-jährige Tätigkeit als Rechtsanwalt mit entsprechender Leitungserfahrung oder
- 5. mind. 5-jährige Haupttätigkeit als Professor an einer Hochschule oder Universität mit entsprechender Leitungserfahrung.

Erfüllen Kandidaten keine der unter 1. bis 4. genannten Voraussetzungen, so können sie dennoch zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie nachweisen können, dass sie entweder seit kurzem eine Tätigkeit als Aufsichtsrat als Aufsichtsratsmitglied bei einem Unternehmen i.S.d. § 267 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB ausüben oder in Kürze ausüben werden.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission in eigenem Ermessen.

2.1.2 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen (am Tag der Prüfung maximal 3 Monate alt)
2. Straffreiheitserklärung sowie
3. Keine Eintragung im Gewerbezentralregister (am Tag der Prüfung maximal 3 Monate alt)

2.1.3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Teilnahme an einem durch die Deutsche Börse zertifizierten Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss/Financial Expert“ innerhalb der letzten 12 Monate mit einer Anwesenheitsquote > 80%.
2. entweder gültiges Zertifikat „Qualifizierter Aufsichtsrat“ oder mindestens 5 Jahre Tätigkeit als Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Kontroll- bzw. Aufsichtsorgan in einem Unternehmen i.S.d. § 267 Abs. 2 oder Abs. 3 HGB.

Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission in eigenem Ermessen.

2.2 Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Prüfung „Fachaufsichtsrat Financial Expert“

Personen, die diese Prüfung ablegen möchten, müssen besondere Kenntnisse im Bereich der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung verfügen. Zielgruppe sind hier Finanzvorstände, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, oder z.B. Leiter der Internen Revision oder des Risikomanagements.

2.2.1 Berufliche Zulassungsvoraussetzungen

Siehe Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss“, zusätzlich

3. Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung als Finanzvorstand oder einer vergleichbaren Geschäftsleitungsposition oder einer Position, die direkt an den Finanzvorstand oder ein vergleichbares Mitglied der Geschäftsleitung berichtet, oder
6. mindestens 5-jährige Tätigkeit als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit entsprechender Leitungserfahrung.

Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission in eigenem Ermessen.

2.2.2 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

Siehe Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss“

2.2.3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Siehe Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss“

2.3 Umfang und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist eine Präsenzprüfung. Der Ort wird von der Deutsche Börse AG festgelegt und mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungsdatum im Internet veröffentlicht. Die Deutsche Börse AG kann dem Teilnehmer in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfung auch an einem anderen Ort abzulegen.
 - (2) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.
 - (3) In der Prüfung sind Richtig/Falsch-Fragen (TF), Multiple-Response-Fragen (MR) und zusätzlich Freiformat-Fragen (TXT) aus den in Ziffer 3 aufgeführten Themenbereichen zu beantworten. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.
 - (4) Sämtliche Prüfungsfragen sind in einer Datenbank gespeichert. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Prüfung werden die Prüfungsfragen nach Fragentyp und Schwierigkeitsgrad per Zufallsgenerator aus der Datenbank entnommen.
 - (5) Für die Bearbeitung der 40 Prüfungsfragen hat der Teilnehmer 90 Minuten Zeit.
-

2.4 Zugelassene Hilfsmittel

Während der Prüfung sind ausschließlich Schreibutensilien und ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Notizen und Zwischenrechnungen dürfen ausschließlich auf dem gestellten Papier angefertigt werden. Nach Ende der Prüfung ist das gesamte gestellte Papier einschließlich sämtlicher Notizen und Zwischenrechnungen der Prüfungsaufsicht zu übergeben.

2.5 Prüfungsaufsicht

Die Deutsche Börse AG bestimmt eine oder mehrere Personen, die bei Abnahme der Prüfung die Aufsicht führen. Der Teilnehmer hat sich zu Beginn der Prüfung gegenüber den Aufsicht führenden Personen über seine Identität auszuweisen. Die Aufsicht führenden Personen werden den Teilnehmer vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und die erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel informieren. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Prüfungsaufsicht in Bezug auf den Prüfungsablauf Folge zu leisten.

3 Themenbereiche, Prüfungsfragen und Bewertung

- (1) Die Themenbereiche der Prüfung können nachfolgende Sachgebiete umfassen, die über die Fragentypen Richtig/Falsch (TF), Multiple-Response (MR) und Freiformat (TXT) abgefragt werden.
 - Der Finanzexperte im Prüfungsausschuss
 - Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
 - Rechnungslegungsbezogene Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme
 - Abschlussprüfung
 - (2) Bei „Richtig/Falsch“-Fragen (TF) liegt der Fragetext in Form einer Aussage vor und ist entweder mit „richtig“ oder „falsch“ zu beurteilen. Für das richtige Ergebnis gibt es 2 Punkte.
 - (3) Bei „Multiple-Response“-Fragen (MR) sind vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Es können mehrere Antworten richtig sein (bis hin zu allen vier Antworten). Für jede richtig angekreuzte und für jede nicht angekreuzte falsche Antwort gibt es jeweils einen der Aufgabenpunkte. Für nicht angekreuzte richtige und für angekreuzte falsche Antwortmöglichkeiten gibt es jeweils einen Abzug von einem Aufgabenpunkt. Negative Punkte sind nicht möglich. Für die richtige Beantwortung der Frage gibt es insgesamt 4 Punkte.
 - (4) Bei Freiformat-Fragen (TXT) wird eine richtige Textantwort oder ein numerisches Ergebnis einer Fragestellung gesucht. Sofern eine gesuchte Zahl positiv oder negativ sein kann, ist ein negativer Wert durch ein Minuszeichen anzugeben – kein Zeichen bedeutet einen positiven Wert. Für die richtige Beantwortung gibt es 6 Punkte.
-

4 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen oder beeinträchtigt er Ordnung oder Ablauf des Prüfungsverfahrens in wesentlichem Umfang, kann die Prüfungsaufsicht den Teilnehmer von der weiteren Prüfung ausschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wird ein Täuschungsversuch durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Prüfung festgestellt, kann die Deutsche Börse AG das Prüfungsergebnis widerrufen und die Prüfung als nicht bestanden werten. In diesem Fall hat der Prüfungskandidat das Zertifikat zurückzugeben. Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr findet nicht statt.

5 Entgelt

- (1) Für die Teilnahme an der Prüfung ist ein Entgelt in Höhe von EUR 750,00 zzgl. MwSt. zu entrichten.
- (2) Für jede Wiederholungsprüfung gemäß Ziffer 8.1 erhebt die Deutsche Börse AG ein Prüfungsentgelt in Höhe von EUR 750,00 zzgl. MwSt.
- (3) Für die Verlängerung eines Zertifikates gem. Ziff. 7.3 ist jeweils ein Entgelt in Höhe von EUR 100,00 zzgl. MwSt. zu entrichten. Bei der gleichzeitigen Verlängerung mehrerer Zertifikate ist nur ein Entgelt, das jeweils höchste, zu entrichten.
- (4) Ist bei der Deutsche Börse AG zum Zeitpunkt einer Prüfung das fällige Entgelt noch nicht eingegangen, erhält der Teilnehmer bis zum Geldeingang abweichend von Ziffer 7.2 und 7.3 weder eine schriftliche Benachrichtigung über das Prüfungsergebnis noch das Zertifikat.

6 Rücktritt von der Prüfung, Nichtteilnahme an der Prüfung und Verschiebung der Prüfung

- (1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist gemäß Ziffer 7 AGB möglich.
 - (2) Der Prüfungskandidat kann die Prüfung einmalig kostenlos verschieben, sofern er der Deutsche Börse AG bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin dieses schriftlich mitteilt und gleichzeitig einen von der Deutsche Börse AG angebotenen anderen Prüfungstermin (Ersatztermin) nennt. Sollte der Prüfungskandidat den Ersatztermin erneut verschieben, erhebt die Deutsche Börse AG ein Entgelt für die Verschiebung in Höhe von EUR 200,00 zzgl. MwSt als Verwaltungsaufwand.
 - (3) Sofern der Prüfungskandidat krankheitsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen kann, hat er die Deutsche Börse AG unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Prüfungstermin, schriftlich oder per E-Mail über den Grund zu informieren und innerhalb von einer Woche nach Information ein ärztliches Attest oder einen Nachweis über den wichtigen Grund vorzulegen. In diesem Fall hat der Prüfungskandidat die Prüfung am nächsten Prüfungstermin abzulegen, ein gesondertes Entgelt fällt nicht an.
-

- (4) Erscheint der Teilnehmer aus anderen als den in Absatz 2 oder Absatz 3 genannten Gründen nicht zur Prüfung, kann er sich zu einem anderen von der Deutsche Börse AG angebotenen Prüfungstermin anmelden. In diesem Fall erhebt die Deutsche Börse AG für die erneute Anmeldung zur Prüfung ein Entgelt in Höhe von EUR 750,00 Euro.
- (5) Ziffer 2.1 gilt für die erneute Prüfungsanmeldung entsprechend.

7 Bestehen der Prüfung und Bekanntgabe der Ergebnisse, Gültigkeit des Zertifikats

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird. Eine Benotung erfolgt nicht. Bei Dozenten eines durch die Deutsche Börse zertifizierten Lehrgangs gem. Ziff. 2.1.3 werden Prüfungsfragen der Sachgebiete des Dozenten (gem. Ziff. 3.) nicht gewertet.“
- (2) Die Deutsche Börse AG teilt dem Prüfungskandidaten das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung schriftlich ca. 2 Wochen nach dem Prüfungstermin mit. Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat darüber, dass er die Prüfung „Fachaufsichtsrat im Prüfungsausschuss/Financial Expert“ erfolgreich bestanden hat.
- (3) Das Zertifikat ist 3 Jahre gültig. Auf Antrag kann das Zertifikat um jeweils 3 weitere Jahre verlängert werden. Voraussetzung ist die Teilnahme mit eine Anwesenheitsquote > 80% an einem Aktualisierungslehrgang sowie ein erneuter Nachweis der persönlichen Voraussetzungen gem. Ziffer 2.1.2. Besucht der Teilnehmer den Aktualisierungslehrgang erst nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats, so wird dieser Zeitraum, der zwischen Ablauf des Zertifikats und Besuch des Aktualisierungslehrgangs liegt, auf die Gültigkeit des Zertifikats angerechnet. Liegen zwischen dem Ablauf des Zertifikats und dem Besuch des Lehrgangs mehr als zwei Jahre, so muss der Vorbereitungslehrgang für die Prüfung „Qualifizierter Aufsichtsrat“ erneut besucht werden.

8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Der Prüfungskandidat kann die nicht bestandene Prüfung einmal wiederholen, ohne erneut an einem Zertifikatslehrgang teilzunehmen. Für Wiederholungsprüfungen gelten Ziffern 2 bis 4, 5, 6, 7 und 9 entsprechend.
- (2) Ein Teilnehmer darf die Wiederholungsprüfung frühestens einen Monat nach dem Prüfungstermin der nicht bestandenen Prüfung ablegen.
- (3) Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorausgegangen Prüfungen findet nicht statt.
-

9 Einspruch

Der Teilnehmer kann gegen das Prüfungsergebnis oder gegen Maßnahmen während einer Prüfung innerhalb von 1 Monat nach dem Prüfungstermin bzw. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an die Deutsche Börse AG, c/o Capital Markets & Corporates, Governance, Mergenthaler Allee 61, 65760 Eschborn zu richten und zu begründen. Dem Teilnehmer ist auf Wunsch Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die Deutsche Börse AG wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Einspruchs über diesen entscheiden und den Teilnehmer über die Entscheidung und deren Begründung schriftlich informieren.